

BRA.IN im Zeichen der Digitalisierung

Die Bauforschungsinitiative BRA.IN zieht in ihrem vorletzten Jahr eine Zwischenbilanz.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Im Jänner 2017 wurde auf Initiative der Bauwirtschaft von der Forschungsförderungsgesellschaft FFG die Brancheninitiative BRA.IN Bauforschung 2020 ausgerufen. Sie richtet sich an alle Betriebe und Institutionen, die in der Bauwirtschaft tätig sind, und soll zu mehr Forschungsprojekten im Bauwesen führen. Aus den Förderprogrammen der FFG eignen sich für den Baubereich beispielsweise der Innovationsscheck, die themenoffenen Basisprogramme oder die Förderbereiche für Qualifizierungsseminare und Innovationslehrgänge (Näheres siehe BRA.IN-Folder unter <https://www.ffg.at/bau2020> → Downloads).

Für das Jahr 2018 kann eine positive Zwischenbilanz der Initiative gezogen

werden. Es wurden insgesamt 193 Bauforschungsprojekte bei der FFG genehmigt und damit rund 30 Millionen Euro an Fördermitteln zugesagt. Damit konnte das hohe Niveau von 2017 gehalten werden. Es besteht aber weiter Potenzial nach oben.

Eine spannende Neuigkeit ist auch für BRA.IN, dass die neue Digitalisierungsagentur DIA im Jahr 2019 ihre Tätigkeit aufnehmen wird. Diese ist in der FFG angesiedelt und soll die Digitalisierung in der Wirtschaft unterstützen. Dabei wird der DIA auch in den Bereichen Bau und Bauforschung eine wichtige Rolle zukommen, z. B. bei der Umsetzung von BIM in der Bauwirtschaft. ■

www.bauforschung2020.at, www.ffg.at/dia



BRA.IN-Folder mit der Übersicht über FFG-Förderprogramme.

Neues Ziviltechnikergesetz

Im Nationalrat wird derzeit ein neues Ziviltechnikergesetz behandelt. Die wichtigste Nachricht: Es sieht keine Eingriffe in die Rechte des Baumeisters vor.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Das noch geltende Ziviltechnikergesetz 1993 (ZTG) soll mit dem ebenfalls noch geltenden Ziviltechnikerammergesetz zu einem neuen Ziviltechnikergesetz 2019 verschmelzen. Läuft alles nach Plan, tritt das neue Gesetz am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die geplanten Änderungen in der derzeitigen Rechtslage betreffen die Bauwirtschaft nur am Rande. Ausdrücklich wird im neuen ZTG festgehalten, dass nur ein Studienabschluss zumindest auf Masterniveau zum Erwerb der Befugnis berechtigt. Ebenso wie bei der Anrechnung zur Baumeisterprüfung werden daher Bachelor-Studien außer Betracht gelassen.

Arge Baumeister-ZT

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Baumeistern und Ziviltechnikern wird weiterhin zulässig bleiben, sofern der Baumeister zur Ausführung nicht berechtigt ist (d. h. nur Baumeister eingeschränkt auf Planung, Berechnung, Leitung, ÖBA).

Titel Zivilingenieur kehrt zurück

Die mit dem ZTG 1993 abgeschaffte Bezeichnung „Zivilingenieur“ dürfen ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes alle Ingenieurkonsulenten führen, also auch jene, die ihre Befugnis nach 1994 erworben haben. Grund dafür ist, dass sich der

Titel „Ingenieurkonsulent“ auch nach fast 25 Jahren am Markt nicht durchgesetzt hat. Das Recht zur Ausführung von Bauten steht dessen ungeachtet aber nur jenen Zivilingenieuren zu, die ihre Befugnis vor 1994 erworben haben.

Leider nimmt der Gesetzgeber mit dieser großzügigen Regelung zur Titelführung auf die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Bedenken der WKÖ, dass damit der Befugnisumfang aus der Bezeichnung des Marktteilnehmers nicht mehr erkennbar ist, keine Rücksicht. Dieses Problem wird für die Praxis freilich dadurch gemildert, dass es faktisch keine bauausführenden Zivilingenieure gibt. ■